

JUGENDORDNUNG DER SPORTJUGEND OLPE

Neufassung vom 18. Oktober 2011

§ 1 NAME UND RECHTLICHE STELLUNG

- (1) Die Sportjugend Olpe ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Olpe e.V. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- (2) Mitglieder der Sportjugend Olpe sind alle Jugendausschüsse und Jugendabteilungen der dem Kreissportbund Olpe e.V. beigetretenen Vereine, Stadt- und Gemeindegemeinschaften und weitere dem Sport dienende Institutionen. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (3) Die Sportjugend Olpe führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Olpe e.V. selbständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreissportbundes Olpe e.V. selbständig zuständig.
- (4) Die Sportjugend Olpe ist steuerrechtlich unselbständig.
- (5) Die Sportjugend Olpe ist eine Untergliederung des Kreissportbundes Olpe e.V. und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Kreissportbundes Olpe e.V.

§ 2 GRUNDSÄTZE

- (1) Die Sportjugend Olpe bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Sportjugend Olpe ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- (3) Die Sportjugend Olpe setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- (4) Die Sportjugend Olpe ist Mitglied im Kreisjugendring Olpe und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Die Sportjugend fördert die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Kreissportbundes Olpe e.V.
- (2) Die Sportjugend engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in folgenden Handlungsfeldern:
 - Bewegung, Spiel und Sport
 - Mitgliederentwicklung (Vereine)
 - Kinder- und Jugendbildung
 - Kinder- und Jugendpolitik

- Partizipation und ehrenamtliches Engagement

§ 4 ORGANE

Organe der Sportjugend Olpe sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendausschuss
3. die Geschäftsführung.

§ 5 DER JUGENDTAG

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend Olpe.

Die Jugendtage bestehen aus den gewählten Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder des Kreissportbundes Olpe e.V. sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses.

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Jugendausschuss lädt zum Jugendtag durch schriftliche Benachrichtigung der Jugendorganisationen mindestens 4 Wochen vor dem Tagungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

- (2) Die Jugendausschüsse und Jugendabteilungen wählen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese schriftlich der Sportjugend Olpe spätestens bis zum Beginn des Jugendtages.
- (3) Die Jugendorganisation jedes Mitglieds des Kreissportbundes Olpe hat eine Stimme.

Hat ein Mitglied nach § 6 der Satzung des Kreissportbundes Olpe e.V. mehr als 250 Kinder- und Jugendliche, die noch nicht 27 Jahre alt sind, so steht ihm je angefangene 500 dieser Personen eine weitere Stimme zu. Die Jugendausschüsse und Jugendabteilungen der Stadt- und Gemeindegemeinschaften und der sonstigen dem Sport dienenden Institutionen, haben je eine Stimme.

Delegationen, die aus mehreren Mitgliedern bestehen, sollen weibliche und männliche Delegierte im Verhältnis der weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen im Verband entsenden, zudem sollen sie ihre Jugendsprecherinnen und Jugendsprecher in ihre Delegation aufnehmen.

Stimmenübertragung ist nicht zulässig, kein Delegierter/keine Delegierte darf mehr als eine Stimme auf sich vereinen.

- (4) Der Jugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Aufgaben des Jugendtages sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,

- d) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - f) Entlastung des Jugendausschusses,
 - g) Wahl des Jugendausschusses,
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - i) Wahl von zwei Kassenprüfern/zwei Kassenprüferinnen, die für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Im Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung wird ein Kassenprüfer nur für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unzulässig.
- (6) Der Jugendtag wird von einem Tagungspräsidium geleitet, welches vom Jugendausschuss festgelegt wird.
- (7) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitglieder des Kreissportbundes Olpe e.V. und vom Jugendausschuss gestellt werden.

Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

- (8) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen verlangt wird.
- (10) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (11) Über den Jugendtag ist ein Protokoll anzufertigen, in der die Beschlüsse wörtlich zu protokollieren sind. Das Protokoll wird vom Tagungspräsidium unterzeichnet.

§ 6 DER JUGENDAUSSCHUSS

- (1) Dem Jugendausschuss der Sportjugend Olpe gehören an:

als stimmberechtigte Mitglieder:

- a) Ressortleiter/in Bewegung, Spiel und Sport
- b) Ressortleiter/in Mitgliederentwicklung (Vereine)
- c) Ressortleiter/in Kinder- und Jugendbildung
- d) Ressortleiter/in Kinder- und Jugendpolitik
- e) Ressortleiter/in Partizipation und ehrenamtliches Engagement

als beratende Mitglieder:

- f) der/die für die Sportjugend zuständige hauptamtliche Jugendbildungsreferent/in
- g) bis zu 5 weitere Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung

Die Ressortleiter/innen wählen aus ihren Reihen einen Sprecher/in, der in Zusammenarbeit mit der/dem hauptamtlichen Jugendbildungsreferentin/en Ansprechpartner für Angelegenheiten im Innen- und Außenverhältnis ist.

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses soll gewährleisten, dass mindestens je zwei Mitglieder dem weiblichen und zwei dem männlichen Geschlecht angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses sollte noch nicht 27 Jahre alt sein.

- (2) In den Jugendausschuss ist jede/r zum Jugendtag der Sportjugend Olpe anwesende Delegierte wählbar.

Ist ein/e Delegierte/r nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses mit Ausnahme des/der hauptamtlichen Jugendbildungsreferenten/in werden vom Jugendtag für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt in der Form, dass jeweils im einjährigen Rhythmus ein Teil des Jugendausschusses neu zu wählen ist. Der/die Ressortleiter/in Bewegung, Spiel und Sport, Kinder- und Jugendpolitik und Partizipation und ehrenamtliches Engagement werden gemeinsam gewählt. Der/die Ressortleiter/in Mitgliederentwicklung und Kinder- und Jugendbildung werden ebenfalls gemeinsam gewählt, im Jahr 2011 jedoch einmalig für 1 Jahr. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Jugendausschussmitgliedes stellt der Jugendausschuss einen Vertreter bis zum nächsten Jugendtag.

- (3) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Kreissportbundes Olpe e.V.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Olpe e.V., der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.

- (4) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

- (5) Die Sitzungen des Jugendausschusses der Sportjugend Olpe finden nach Bedarf statt.

§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Sportjugend Olpe bedient diese sich dem satzungsgemäßen Vertretungsorgan des Kreissportbundes Olpe e.V. Dieses handelt und vertritt die Sportjugend Olpe im Innen- und Außenverhältnis als Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.
- (2) Der Jugendausschuss der Sportjugend Olpe ist nicht berechtigt die Sportjugend Olpe rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

§ 8 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN DER JUGENDORDNUNG

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen

Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

- (2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Vorstand des Kreissportbundes Olpe e.V. bestätigt worden sind.
- (4) Diese Jugendordnung wurde am 18. Oktober 2011 beschlossen und am bestätigt.